

**EU Verordnungen in Kraft getreten:
Erleichterungen bei grenzüberschreitenden Forderungseintreibungen
und kleineren Streitigkeiten**

Am 12.12.2008 bzw. 1.1.2009 sind zwei EU-Verordnungen wirksam geworden, mit denen die grenzüberschreitende Forderungseintreibung und die Lösung von Streitigkeiten maßgeblich erleichtert werden.

**BEDEUTUNG DER
RECHTSDURCHSETZUNG
UND
FORDERUNGSEINTREIBUNG**

Ein allgemeiner Stehsatz lautet, dass eine moderne Wirtschaft ein effizientes Gerichtswesen und System zur Forderungseintreibung voraussetzt. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Geschäften war es in der Vergangenheit sehr schwierig, die Anerkennung von Urteilen zu erhalten und diese zu vollstrecken. Dank dreier EU-Verordnungen sind diese Probleme aber weitgehend gelöst.

URTEILSANERKENNUNG

**Keine Urteilsanerkennung
bis 2004**

Bis zur EU-Erweiterung am 1.5.2004 wurden Urteile aus Österreich und Deutschland in den sog. neuen Mitgliedsländern (insb. CZ, SK, HU, PL, SI, EST, LT, LV) nicht anerkannt. Dies galt auch umgekehrt. Gerichtsverfahren in den neuen Mitgliedstaaten hingegen waren sehr langwierig und oft unvorhersehbar in ihrem Ausgang.

**Urteilsanerkennung ab
2004**

Ab dem 1.5.2004 gilt auch in den sog. neuen Mitgliedsländern die sog. "Brüssel I-Verordnung", die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen aus anderen EU-Mitgliedstaaten vorschreibt. In der Praxis funktioniert die Anerkennung meist ohne größere Schwierigkeiten.

Bulgarien, Rumänien

Mit dem EU-Beitritt der beiden Länder Bulgarien und Rumänien am 1.1.2007 gelten die vorherigen Ausführungen auch für diese Länder. Allerdings nur für Gerichtsentscheidungen, die nach dem 31.12.2006 ergingen.

**DER "EUROPÄISCHE"
ZAHLUNGSBEFEHL**

Am 12.12.2008 trat die EU-Verordnung Nr. 1896/2006 über den sog. "Europäischen Zahlungsbefehl" in Wirksamkeit.

Einheitliche Formulare

Wer in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Schuldner hat, kann diesem über das zuständige Gericht einen Zahlungsbefehl zustellen lassen. Grundsätzlich wird vom Gericht der Inhalt des

Zustellung binnen 30 Tagen

Zahlungsbefehls nicht geprüft, sondern es stellt diesen binnen 30 Tagen dem Schuldner zu. Erhebt der Schuldner keinen Einspruch, wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig und vollstreckbar. Wird hingegen ein Einspruch erhoben, so ist ein ordentliches Gerichtsverfahren einzuleiten.

VERORDNUNG ÜBER GERINGFÜGIGE STREITIGKEITEN

Mit der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 wurde ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen in Zivil- und Handels-sachen eingeführt, deren Streitwert unter 2.000 Euro liegt. Die Verordnung ist ab dem 1.1.2009 wirksam und anwendbar.

Geltung für Geldschulden und sonstige Streitigkeiten

Die Verordnung gilt sowohl für Geldschulden als auch sonstige Leistungen. Auch in diesem Fall sendet das Gericht die Klagsformblätter innerhalb von 14 Tagen ohne nähere Prüfung dem Beklagten zu, der sich binnen 30 Tagen zu äußern hat. Nicht später als 30 Tage nach Einlangen der Antwort des Beklagten soll ein Urteil erlassen werden.

Verordnung direkt wirksam – Einschränkung DK

Die genannten Verordnungen sind direkt wirksam und bedürfen keiner Umsetzung in das nationale Recht. Die Verordnungen gelten übrigens im Verhältnis zu allen EU-Staaten, mit Ausnahme von Dänemark.

Verordnungen bei Verträgen, AGB et berücksichtigen

Es wird empfohlen, bei Geschäftsabschlüssen, Verträgen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) bereits diese Verordnungen zu berücksichtigen.

<p>NH Bratislava Mickiewiczova 5 811 07 Bratislava Slowakei tel: +421 2 52 63 63 13 fax: +421 2 52 63 63 11 office@nhbratislava.eu www.nhbratislava.eu</p>	<p>NH Prag Mag. Bernhard Hager, LL.M Vlašimska 13 CZ-101 00 Prag 10 Tschechien tel: +420 272 65 0462 Bernhard.Hager@nhpraha.eu www.nhpraha.eu</p>
<p>NH Wien Wollzeile 24 AT-1010 Wien Österreich Tel: +43 1 5132124-0 Fax: +43 1 5132124-30 office@nhwien.eu www.nhwien.eu</p>	<p>NH Bukarest Str. Theodor Aman 27 010779 Bukarest Rumänien tel: +40 (0)21 3115574 fax: +40 (0)31 7107023 monika.hirsch@nhbukarest.eu www.nhbukarest.eu</p>